

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Saunter Diöcese.

Inhalt: I. Einladung zu den Priesterexercitien. — II. Gesetz vom 4. Juli 1872, betreffend die Competenz der politischen Bezirksbehörden in einigen Eheangelegenheiten. — III. Mittheilung der an die politischen Bezirksbehörden ergangenen, das Gesetz vom 4. Juli 1872 betreffenden Statthaltereiverordnung. — IV. Erläuterungen der §§. 44 und 52 des Wehrgesetzes betreffs Zulassung der Stellungspflichtigen und Reservisten zur Verehelichung. — V. Milde Sammlung für Moosburg. — VI. Milde Sammlung für Neumarkt. — VII. Diöcesan-Nachrichten.

I.

Die Priesterexercitien werden auch heuer zu Sauerbrunn bei Rohitsch abgehalten werden. Sie beginnen am 16. September Abends und enden am 20. Morgens.

Ich hege die Erwartung, daß sich die Wohllehwürdigen Herren Priester daran recht zahlreich betheiligen werden.

Diejenigen Priester, welche an diesen geistlichen Uebungen Theil zu nehmen wünschen, haben sich unverzüglich bei den betreffenden Dekanalämtern anzumelden; diese hingegen werden die Zahl der namentlich anzuführenden Teilnehmer spätestens bis zum 10. September dem Consistorium bekannt zu geben haben.

II.

Gesetz vom 4. Juli 1872,

womit einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden zugewiesen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Folgende Angelegenheiten in Betreff der Eheschließung werden aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den k. k. politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise in denjenigen Städten, welche eigene Gemeindestatuten besitzen, den mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörden zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen:

1. Die Ertheilung der Nachsicht von der Vornahme einer zweiten und dritten Verkündigung, beziehungsweise die Bewilligung zur Abkürzung der Zeit, innerhalb welcher der Anschlag eines durch eine weltliche Behörde vorgenommenen Aufgebotes affigirt bleiben soll.

2. Die Ertheilung der unter dringenden Umständen erbetenen gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes, insoweit dieselbe nicht schon derzeit den oben bezeichneten Bezirks- und Gemeindebehörden zusteht.

3. Die Entscheidung darüber, ob eine Eheschließung im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr ungeachtet des Mangels des erforderlichen Tauf- oder Geburtscheines vorzunehmen ist.

4. Die Ertheilung der nach §. 120 a. b. G.-B. zulässigen Dispensation.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.
Laxenburg, am 4. Juli 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Passer m. p.



Der Herr k. k. Statthalter hat ddo. Graz, 3. August 1872, Nr. 9652, die nachfolgende an die politischen Unterbehörden ergangene Verordnung vom 3. l. M., Nr. 9652, in Abschrift anher mitgetheilt:

„Durch das Gesetz vom 4. Juli l. J., §. 111, R.-G.-B., wurden mehrere Angelegenheiten in Betreff der Eheschließung aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und dem politischen k. k. Bezirks- und den mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörden in Steiermark der Städte Graz, Marburg und Cilli zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen.

Dieses Gesetz tritt am 6. September l. J. in Wirksamkeit, und ich finde die politischen Behörden hierauf mit nachstehenden Erinnerungen aufmerksam zu machen.

Was die Ertheilung der Aufgebotsnachsichten betrifft, so wurden mit dem h. o. Erlasse vom 13. October 1870, Nr. 59 R.-G.-B., die Erfordernisse zu deren Erlangung allgemein kundgemacht, und es werden daher die Behörden die darauf abzielenden Gesuche nicht nur rücksichtlich des Vorhandenseins dieser Erfordernisse streng zu prüfen, sondern sich dabei auch den Grundsatz des §. 71, b. G.-B., welcher im Interesse der Entdeckung von Ehehindernissen eine ausgedehnte Publication der beabsichtigten Eheschließungen anordnet, vor Augen zu halten haben.

Der Umstand, daß die Trauungen häufig unmittelbar nach dem letzten Aufgebote vorgenommen werden, macht es zur dringenden Pflicht, daß bei den Nachsichtsertheilungen von zwei Aufgeboten sich streng an die Bedingungen des §. 85, b. G.-B., gehalten werde, weil sonst die oben angeedeutete Absicht des Gesetzes vereitelt, und nur zu leicht die Regel zur Ausnahme umgestaltet würde. In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Nachsicht von allen drei Aufgeboten im Sinne der §§. 86 und 87, b. G.-B., gewährt werden könne, ist aus diesen Gesetzesstellen, sowie aus dem Hofdecrete vom 23. September 1817, Z.-G.-S. Nr. 51, zu ersehen, und ich bemerke hierbei nur, daß so dringende Umstände, welche die Nachsicht von allen Aufgeboten nach §. 86, b. G.-B., zu rechtfertigen geeignet wären, erfahrungsgemäß nur selten vorkommen. Daß die nahe Todesgefahr im Falle des §. 86, b. G.-B., von kompetenter Seite, somit ärztlich bestätigt sein müsse, ist selbstverständlich, gleichwie für die im §. 87, b. G.-B., angeführte allgemeine Vermuthung der erforderliche Nachweis im unauffälligen Wege vom betreffenden Pfarr- oder Gemeindeamte einzuholen ist.

Die in den §§. 86 und 87, b. G.-B., geforderte Eidesablegung hat vor einem Abgeordneten der politischen Behörde und zu Folge Hofkanzlei-Präsidialschreibens vom 11. September 1820, n. ö. Prov.-G.-S., in Gegenwart des Seelsorgers zu geschehen, und es ist in der diesfalls hinausgebenden Dispens die geschehene Eidesablegung ausdrücklich zu bestätigen, das Eidesprotokoll aber bei der politischen Behörde zu verwahren.

Was die Nachsicht von der Beibringung des Tauffcheines anbelangt, so steht deren Ertheilung den politischen Behörden erster Instanz nur im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr zu, während sie in anderen Fällen nach §. 78, b. G.-B., bei der Landesstelle anzufuchen ist.

Die Behörden haben sich dabei von dem Dasein dessen, was in Ansicht auf eine gültige Ehe durch den Tauffchein erwiesen werden soll, als: Geburtsland, Alter und Religion, auf andern Wegen volle Ueberzeugung zu verschaffen, wo aber dies nicht möglich wäre, namentlich, wenn die erreichte Groß-

jährigkeit nicht mit voller Sicherheit constatirt werden kann, die Parteien im Sinne des Hofdecretes vom 22. December 1826, J. G. S. Nr. 2242, an die Gerichtsbehörde zu weisen.

Alle Dispensen können nur in Ansehung desjenigen Brauttheiles, der der angegangenen politischen Behörde untersteht, und das Ansuchen im Sinne des §. 84, b. G. B., selbst stellt, ertheilt werden, daher bei Brautleuten aus verschiedenen politischen Bezirken der Umfang der eigenen Competenz genau im Auge zu halten ist.

Die Nachsicht von dem im §. 120, b. G. B., genannten Eheverbote kann nur nach Verlauf der dreimonatlichen Witwenzeit, und auf Grund des nach demselben aufgenommenen Sachverständigen-Gutachtens ertheilt werden.

Die Bezirksbehörden werden hievon zur eigenen Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, für die angemessene Verlautbarung des durch das Gesetz vom 4. Juli l. J. geänderten Wirkungsbereiches in den unterstehenden Gemeinden Sorge zu tragen.

Die Verständigung der Seelsorgsgeistlichkeit wird im Wege der bischöflichen Ordinariate und des evangelischen Seniorates veranlaßt."

Wovon die Wohlehrw. Seelsorgsgeistlichkeit verständiget wird.

IV.

Ueber eine Anfrage des Hochwürdigsten fürstbischöflichen Seckauer Ordinariates, wie von Seite der Seelsorgsgeistlichkeit bei der Anwendung der §§. 44 und 52 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 betreffs Zulassung der Stellungspflichtigen und Reservisten zur Verehelichung die vorkommenden Zweifel über die Berechnung des Alters zu lösen seien, hat die h. k. k. Statthalterei dem gedachten Ordinate Nachfolgendes eröffnet:

„Die Anwendung des §. 44 des Wehrgesetzes gipfelt in dem Grundsätze, daß sich kein österreichischer Staatsbürger vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse, d. h. im Sinne des §. 3 des Wehrgesetzes vor dem gänzlichen Verlaufe des Kalenderjahres, in welchem er das 22. Lebensjahr vollendet, verehelichen dürfe. Dieses Eheverbot umfaßt somit nicht nur die Jahre der eingetretenen Militärpflichtigkeit, sondern auch die denselben vorausgehende Lebenszeit.

Die Behebung dieses Eheverbotes erfolgt entweder durch die Dispens der dazu berufenen im §. 44 genannten Behörde, oder durch jene Verfügungen des Gesetzes, welche von dem obigen Grundsätze Ausnahmen enthalten. Daß diese Ausnahmen strenge auszulegen, mithin nur auf jene Fälle einzuschränken sind, in welchen sie das Gesetz zweifellos für zulässig erklärt, ist selbstverständlich.

Von derlei Ausnahmen enthält der §. 44 des Wehrgesetzes zwei Fälle, nämlich, wenn der Stellungspflichtige von der Stellungen-Commission für den Kriegsdienst für immer untauglich erkannt und in Ansehung seiner Person der Beschluß auf Löschung aus der Stellungenliste gefällt, oder wenn er in dem Jahre, als er in der dritten Altersklasse stand, von der Stellungenpflicht durch die Stellungen-Commission selbst oder im Berufswege befreit wurde. Wie in Ansehung des Titels, so sind diese beiden Ausnahmefälle auch in Ansehung der Wirkungen von einander verschieden, denn die immerwährende Untauglichkeit kann schon in der ersten Altersklasse ausgesprochen werden, und hat von da angefangen die Wirkung des Entfallens des obigen Eheverbotes, während die Befreiung nur dann das Eheverbot behebt, wenn sie dem Stellungspflichtigen in der dritten Altersklasse ertheilt wurde.

Den dritten und letzten Ausnahmefall führt der §. 103 : 2 der Instruction zum Wehrgesetze an, wornach auch Diejenigen, über welche in der dritten Altersklasse der Beschluß auf Zurückstellung gefällt wurde, zur Schließung der Ehe ursächlich ihrer Stellungspflicht der behördlichen Bewilligung nicht bedürfen.

Ob nun bei einem Eheverber einer dieser Ausnahmefälle, der ihn vor der Vollendung des Kalenderjahres, in welchem er das 22. Lebensjahr zurücklegt, zur Eheschließung ermächtigt, vorhanden sei, darüber darf der Beweis nur in den behördlichen Urkunden gesucht werden, und es hat mithin jeder

folche Eheverber über den von ihm geltend gemachten Ausnahmefall die bezügliche Amtsbestätigung seiner zuständigen Stellungsbehörde beizubringen, welche für den Trauungsseelsorger den alleinigen Beweis der Behebung des Eheverbotes zu bilden hat.

Durch diese Bestimmungen des Wehrgesetzes wurde auch die h. o. Verordnung vom 23. Jänner 1868, Z. 651, da sie sich nur auf die frühern Gesetze bezog, unwirksam gemacht, und sie kann also fernerhin keine Norm über den Umfang der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes bilden.

Nach diesen Andeutungen können nunmehr auch keine Zweifel über die Anwendung des §. 52 des Wehrgesetzes entstehen, da die obigen Ausnahmen nur zu dem Grundsatz des §. 44 in Ansehung der Stellungspflichtigen ihre berechnigte Anwendung finden, keineswegs aber zu dem §. 52, welcher nur von den im Militärverbande stehenden Personen handelt. Rückfichtlich dieser Letztern wurden die Ausnahmefälle zum §. 52 bereits mit der h. o. Verordnung vom 29. Jänner 1870, Z. 1075, bekannt gegeben, wornach die Begünstigung des §. 52 nur den als ganz invalid oder sonst definitiv pensionirten Offizieren, Militärparteien, Militärbeamten, Unterparteien und Armeedienern, Patent- und Reservations-Invaliden zukommt, während rückfichtlich der nur zeitlich pensionirten Militärs, und der mit der Vormerkung für eine Lokal-Anstellung als halbinvalid pensionirten Offiziere, sowie der in der Lokalversorgung der Invalidenhäuser befindlichen Mannschaft das Heiratsnormale vom 14. September 1861 in Wirksamkeit geblieben ist, wornach dieselben zur Eingehung der Ehe die Erlaubniß der competenten Militärbehörde bedürfen.“

Hievon wird die Wohlehrw. Seelsorgsgeistlichkeit über h. Statthaltereirefcript ddo. 27. Juli l. J., Nr. 8339, zur Benehmungswissenschaft verständiget.

V.

Am 11. Juli l. J. ist in Moosburg in Kärnten ein Schadenfeuer zum Ausbruch gekommen, wodurch beinahe die ganze Ortschaft zerstört wurde. Von dem aus 32 Wohn- und Nebengebäuden bestehenden Orte sind 24 Häuser mit einem großen Theile der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude niedergebrannt, mithin der Schaden ein sehr bedeutender ist. In Berücksichtigung dieses Unglückes hat sich der Herr Minister des Inneren bestimmt gefunden, über Einschreiten des Herrn Landespräsidenten-Stellvertreters von Kärnten, eine öffentliche Sammlung milder Beiträge zur Unterstützung der Verunglückten im Bereiche des Herzogthumes Steiermark zu bewilligen.

Hievon wird über h. k. k. Statthaltereiref. ddo. 25. Juli l. J., Nr. 8980, der Wohlehrwürdige Seelsorgsclerus mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, bei dieser Sammlung ersprießlich mitzuwirken.

VI.

Der Herr k. k. Statthalter hat unterm 8. l. M., Nr. 9898, Nachfolgendes anher mitgetheilt:

„Ein schweres Brandunglück hat in der Nacht vom 1. August d. J. den Markt Neumarkt im politischen Bezirke Murau heimgesucht, indem in Folge Blitzstrahls 27 Wohn- und 15 Wirthschaftsgebäude derart niedergebrannt sind, daß auch die Mauern zur ferneren Benützung nicht mehr geeignet sind.

Das Unglück ist umso größer, als sämmtliche Fahrnisse der betreffenden Besitzer verbrannt sind und die zumeist eingebrachte Fehung vernichtet wurde. Der Gesamtschaden berechnet sich auf 100,300 fl. Zur Vinderung dieses großen Unglückes sehe ich mich veranlaßt, eine milde Sammlung im Bereiche des ganzen Kronlandes zu bewilligen.“

Davon wird der Wohlehrwürdige Seelsorgsclerus verständiget und zur ersprießlichen Mitwirkung bei der Sammlung aufgefordert.

VII. Diöcesan-Nachrichten.

A. Auszeichnung.

Herr Johann Eredenset, Pfarrer zu W.-Landsberg, wurde zum F. B. Labanter geistlichen Rathe ernannt.

B. Pfründen-Verleihungen.

Dem Herrn Urban Dietrich wurde die Hauptpfarre St. Martin bei Windischgraz;
" " Josef Turkus die Pfarre Kerschbach; und
" " Johann Trampus die Pfarre Sauritsch
verliehen.

C. Bestellungen.

Herr Franz Polc wurde als Provisor zu Weitenstein;
P. Albert Pinter als Mitprovisor zu St. Martin bei Oberburg;
Herr Johann Zorko als Provisor zu St. Kunegund am Bachers;
" Matthäus Pinter als Provisor zu St. Martin im Rosenthale bestellt.
Die Herren Anton Kavčić und Anton Lado wurden in den Status der Dom- und Stadtpfarrkapläne eingereiht.

D. Uebersetzungen der Kapläne.

Herr Philipp Bihar wurde als Stadtpfarrkaplan nach Friedau;
" Franz Jan als II. nach Weitenstein;
" Josef Sever als I. nach Franz;
" Franz Smerečnik als I. nach Hochenegg;
" Peter Gostenenik nach Kerschbach;
" Michael Plešnik als II. nach Sachsensfeld;
" Vincenz Geršak nach Tüchern;
" Anton Krulec nach Kostreiniz;
" Anton Breznik nach hl. Maria in Burmberg;
" Franz Bresih als I. nach St. Martin bei Windischgraz;
" Josef Pečar nach Pribova;
" Vincenz Kolar nach Unterpulsgau;
" Josef Horvat nach St. Johann am Draufelde;
" Valentin Krajnc nach Remšnik;
" Franz Zajbela nach St. Anton in W. B.;
" Michael Bračko als I. zu Maria Raft;
" Johann Stuhala als II. nach Maria Raft;
" Martin Rapast nach Laporje

übersetzt und die bisherigen Quiescent-Priester: Herr Franz Polak als Kaplan zu St. Martin bei Schalles und Herr Franz Pirkovič als Kaplan zu St. Peter im Varenthale angestellt.

E. Anstellung der absolvirten Priesterhaus-Alumnen als Kapläne.

Herr Augustin Kufović als III. Kaplan an der Abtei-Stadtpfarre Cilli;
" Franz Jug zu St. Martin im Rosenthale;
" Johann Kunce zu Allerheiligen bei Michalofzen;
" Josef Kočevar zu St. Gema;
" Valentin Lamše zu Kapellen bei Mann;
" Michael Strašek zu Kalobje;
" Anton Oštrožnik zu Lainach;
" Alois Šijanec zu Zellniz;
" Jacob Cajnkar zu Großsonntag;
" Augustin Hecl zu Negau;

Herr Franz Eizej als II. zu Skalis;
" Franz Dovník als II. zu Salbenhofen; und
" Franz Galun zu Oberpulsgau.

F. Pensionirungen.

Herr Simon Pirc und Herr Valentin Drožen traten in den perpetuirlichen Ruhestand.

G. Ausschreibungen.

Die Curatialspründe St. Martin bei Oberburg ist bis zum 12. September, und die Pfarrspründe St. Peter und Paul in Weitenstein bis zum 16. September d. J. ausgeschrieben.

H. Todesfälle.

Herr Anton Banič, Pfarrer zu St. Kunegund am Bachern, ist am 2. Juli, Herr Franz Mat, Pfarrer zu St. Martin im Rosenthale, am 4. August und Herr Peter Pečnik, Kaplan zu Luchern, am 19. August l. J. gestorben.

Fürstbischöfliches Lavanter Ordinariat zu Marburg, am 20. August 1872.

Jakob Maximilian,
Fürstbischof.